
Abteilung: 2.6 - Gesundheitsamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Jöbgen (Tel. 02641/975-633)
Aktenzeichen: 2.6
Vorlage-Nr.: 2.6/035/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Richtlinien zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nach dem in der Anlage beigefügten Entwurf

1. zum 01.01.2024 Teil A
2. rückwirkend zum 01.01.2023 Teil B

der Richtlinien zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Ahrweiler.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.03.2023 mehrheitlich beschlossen, im Rahmen der Niederlassungsinitiative an angehende Ärztinnen und Ärzte im Kreis Ahrweiler Stipendien zu vergeben. Hierzu wurde die Verwaltung beauftragt, Förderrichtlinien zu entwickeln. Der entsprechende Entwurf ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Teil A der Richtlinien „Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Ahrweiler“ soll einen finanziellen Anreiz für eine spätere hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Ahrweiler bieten. Über eine Dauer von fünf Jahren kann ein:e Stipendiat:in bis zu 30.000 Euro erhalten. Nach den Richtlinien können jährlich bis zu zwei Stipendien vergeben werden. Diesbezüglich ist jedoch eine enge Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erforderlich, um eine bedarfsgerechte Steuerung und Versorgung sicherzustellen.

Entsprechende Haushaltsmittel für bis zu zwei Stipendiat:innen werden für das Haushaltsjahr 2024 erstmals angemeldet.

Teil B der Richtlinien „Förderung der Gründung von Kooperationsgemeinschaften freiberuflicher Hebammen im Landkreis Ahrweiler“ wurde auf der Grundlage des Vorschlags der SPD-Fraktion erarbeitet, der eine Förderung von Hebammen vorsieht, wenn diese sich im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft zusammenschließen. Voraussetzung ist, dass sich mindestens drei Hebammen für drei Jahre verpflichten. Die Förderung beträgt als einmalige Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80%, höchstens jedoch 10.000 Euro, für eine Kooperationsgemeinschaft.

Haushaltsmittel für eine Kooperationsgemeinschaft von Hebammen sind im Bereich der Gesundheitsförderplanung, Teilhaushalt C, in 2023 vorhanden. Eine Ansatzserhöhung für das laufende Haushaltsjahr ist vorliegend nicht erforderlich.

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:
Entwurf Förderrichtlinien